



Rückblick auf die Wintersession 2018

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 8'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 18'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.

80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der einzige **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (**public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71**).

Stand 14.12.2018

Einleitung

Im Fokus der Wintersession standen die Bundesratswahlen. Viola Amherd (CVP) und Karin Keller-Sutter (FDP) wurden im ersten Wahlgang in die Landesregierung gewählt. Am 1. Januar 2019 nehmen die beiden die frei gewordenen Sitze von Doris Leuthard und Johann Schneider-Ammann ein.

Bei den «Tagesgeschäften» hat die Revision des Aktienrechts vor allem für lange Verhandlungen und kontroverse Diskussionen gesorgt. Der Ständerat hat entschieden, das Geschäft an seine Kommission (RK-S) zur Überarbeitung zurückzuweisen. Daneben wurden weitere wichtige Geschäfte behandelt, u.a. die Ergänzungsleistungen-Reform, die Änderung des Gleichstellungsgesetzes oder die Anpassung des Finanzausgleiches.

Inhalt

A. Geschäfte aus der Session:

08.011	<u>OR. Aktien- und Rechnungslegungsrecht</u>	Ständerat (Gemeinsame Behandlung)
16.077	<u>OR. Aktienrecht</u>	
16.065	<u>ELG. Änderung (EL-Reform)</u>	Ständerat
17.047	<u>Gleichstellungsgesetz. Änderung (Einführung Lohnvergleichsanalysen etc.)</u>	Differenzbereinigung

18.3240	<u>Mo. Fetz.: Höhere Fachschulen stärken</u>	Nationalrat
17.3317	<u>Mo. Landolt: Klare Verantwortlichkeiten zwischen Finanzmarktpolitik und Finanzmarktaufsicht</u>	Ständerat
18.020	<u>Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten. Bundesgesetz</u>	Ständerat
18.063	<u>Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.</u>	Ständerat

B. Weitere wichtige Geschäfte in Kürze:

16.414	<u>Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>
--------	---

A. Geschäfte aus der Session

<u>08.011</u>	<u>OR. Aktien- und Rechnungslegungsrecht</u>	Ständerat
<u>16.077</u>	<u>OR. Aktienrecht</u>	

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will das Aktienrecht modernisieren. Im Vordergrund steht die Umsetzung der sogenannten Minderinitiative. Neben der Offenlegung der Vergütungen der Organe börsenkotierter Aktiengesellschaften sollen Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren, sowie nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen für Konkurrenzverbote verboten werden. Auch die Höhe solcher Entschädigungen wird begrenzt. Zudem sollen die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler gestaltet werden. Richtwerte für die Vertretung beider Geschlechter im obersten Kader grosser börsenkotierter Gesellschaften sollen die Gleichstellung zwischen Mann und Frau fördern. So sollen im Verwaltungsrat von börsenkotierten Gesellschaften mindestens 30% und in der Geschäftsleitung mindestens 20% Frauen vertreten sein. Werden diese Richtwerte nicht eingehalten, sind im Vergütungsbericht die Gründe anzugeben und Massnahmen zur Verbesserung darzulegen.

STAND/ENTSCHEID: Das Geschäft wurde im Nationalrat (als Erstrat) behandelt. Die vorberatende Kommission (RK-N) hat einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative in die Vorlage eingefügt. So hat die RK-N unter anderem entschieden, dass eine Haftung von Muttergesellschaften für das Fehlverhalten von kontrollierten Gesellschaften und Lieferanten ausgeschlossen ist. Entgegen dem Entwurf des Bundesrates beantragte die Kommission zudem die beabsichtigte Sachübernahme als qualifizierten Tatbestand bei Gründungen und Kapitalerhöhungen beizubehalten. Weiter soll der Mindestnennwert von Aktien auf einen Wert grösser als Null reduziert werden sowie Vorteile für Loyalitätsaktien geschaffen werden. Und bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung soll die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen nötig sein.

Der Nationalrat ist auf die Vorlage eingetreten. Er hat sie allerdings aufgeteilt und den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative in eine separate Vorlage genommen. Das Konzept der vorberatenden Kommission wurde dabei beibehalten. Kritik erfuhr der indirekte Gegenvorschlag, weil die Kommission das Konzept keiner breiteren Vernehmlassung unterzogen hat. Es wird am Ständerat liegen, dies allenfalls nachzuholen und Anpassungen vorzunehmen.

In der Hauptvorlage blieb die Kommission mehrheitlich bei der vom Bundesrat unterbreiteten und von der vorberatenden Kommission überarbeiteten Version. Insbesondere die Geschlechterraumwerte blieben enthalten. Die Kommission des Ständerates unterbreitete das Paket stark überarbeitet und erweitert dem Ständerat. Wie der Nationalrat sieht sie die Geschlechterraumwerte im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung vor, das Rechtsinstitut des Kapitalbandes wurde jedoch nicht aufgenommen. Auf Einführung von Loyalitätsaktien soll verzichtet werden und auch die Vereinfachungen bei der öffentlichen Beurkundung im Aktienrecht sind nicht vorgesehen.

Im Ständerat entstand eine grundsätzliche Diskussion. Nachdem die Wirtschaftsverbände praktisch einheitlich die Vorlage der ständerätlichen Kommission abgelehnt hatten, wurden Anträge gestellt, auf die Vorlage gar nicht einzutreten oder sie an den Bundesrat oder die Kommission zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Ständerat hat sich für eine Rückweisung an die Kommission entschieden. Dies verbunden mit der Auflage, die Vorlage unternehmerfreundlicher auszuarbeiten und bei der Einbettung der Mindervorlage (Abzockerinitiative) sich stärker an die schon bestehende Verordnung zu halten. Die Rechtskommission des Ständerates wird die Vorlage wieder beraten und im nächsten Jahr in den Ständerat bringen.

VERBANDSPOSITION: Aufgrund der vielen kurzfristigen Anpassungen und Neuerungen der RK-S sowie der Streichung der Regelung zur Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle, **lehnt EXPERTsuisse die Vorlage in der aktuellen Version ab.** Verschiedene Bestimmungen wurden von der RK-S verschärft und wirtschaftsfreundliche Erleichterungen gestrichen. **EXPERTsuisse verlangte auch, auf den Vorschlag des Nationalrates zurückzukommen, und zusätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur differenzierten Solidarität wieder aufzunehmen (Art. 759 OR).** Es ist wichtig, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrat und Revisionsstelle klar geregelt werden. Die vorgeschlagene Regelung zur Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle hat im Hinblick auf eine ausgewogene Corporate Governance zum Ziel, ein besseres Gleichgewicht in Bezug auf die Verantwortlichkeit der verschiedenen Organe der Gesellschaft herzustellen. Neben der beschränkten Solidarität bestehen jedoch weitere wichtige Punkte (vgl. hierzu [Anhang](#)). Dass der Ständerat seine Kommission zur Überarbeitung der Vorlage auffordert, begrüsst EXPERTsuisse.

<u>16.065</u>	<u>ELG. Änderung (EL-Reform)</u>	Ständerat
---------------	----------------------------------	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Vorlage beabsichtigt der Bundesrat das System der Ergänzungsleistungen (EL) anzupassen und von falschen Anreizen zu befreien, ohne dass aber Kapitalauszahlungen aus der 2. Säule unterbunden werden. Das Leistungsniveau soll dabei grundsätzlich erhalten bleiben und das Sparkapital der obligatorischen beruflichen Vorsorge besser geschützt werden.

STAND/ENTSCHEID: Das Geschäft ist nach wie vor in der Differenzbereinigung. Im Rahmen der Reform wurde u.a. vorgesehen, dass keine Kapitalauszahlungen aus der 2. Säule (nur obligatorischer Teil) möglich sind. Nachdem der Nationalrat dies wieder korrigiert hat, hat auch der Ständerat eingelenkt. Der Kapitalbezug soll weiterhin wie heute möglich sein. Einverstanden ist der Ständerat damit, dass keine EL erhält, wer sein Vermögen ohne wichtigen Grund verbraucht, d.h. der überhöhte Vermögensverbrauch wird bei der Bedarfsrechnung angerechnet. Die Rückzahlung von Ergänzungsleistungen aus Erbschaften über 40'000 Franken fand ebenfalls eine Mehrheit. In anderen Punkten bestehen jedoch nach wie vor grosse Differenzen. Der Ständerat hält an einer substanziellen Erhöhung fest. Durchgefallen ist in der kleinen Kammer hingegen die Vermögensschwelle. Wer mehr als 100'000 Franken besitzt, soll nach dem Willen des Nationalrats keine EL bekommen. Auch die tieferen Freibeträge für die Rentenberechnung fanden keine Mehrheit. Zudem will der Ständerat die anerkannten Ausgaben für Kinder bloss für Kinder unter 11 Jahren reduzieren. Bei Kindern über 11 Jahren will der Ständerat beim geltenden Recht bleiben. Aufgrund der Differenzen geht die Vorlage an den Nationalrat zurück.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt die Vorlage und begrüsst den Entscheid des Ständerats, den Kapitalbezug nicht zu unterbinden. Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament der ersten Säule und sind ein Bestandteil des Drei-Säulen-Systems, das eine ausreichende Vorsorge bezweckt. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Optimierung der EL werden von EXPERTsuisse begrüsst und einer allfälligen generellen Beschränkung von Kapitalauszahlungen klar vorgezogen, zumindest solange es keine gesicherten Daten gibt, die eine kausale Verbindung zwischen dem Kapitalbezug aus der zweiten Säule und dem Rückgriff auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe schliessen lässt, soll nach Ansicht von EXPERTsuisse ein Kapitalbezug auch in Zukunft möglich bleiben.

<u>17.047</u>	<u>Gleichstellungsgesetz. Änderung (Einführung Lohngleichheitsanalysen etc.)</u>	Differenzbereinigung
---------------	--	----------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Vorlage sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu verpflichtet werden, in ihrem Unternehmen Lohnanalysen durchzuführen. Die vorgenommene Lohnanalyse sollen sie durch Kontrollstellen überprüfen lassen und anschliessend sollen die Mitarbeitenden über das Ergebnis dieser Kontrolle informiert werden.

STAND/ENTSCHEID: Beide Räte sind auf die Vorlage eingetreten und haben die Vorlage gutgeheissen. Allerdings bestanden noch Differenzen, die aber nun ausgeräumt sind und das Geschäft ist bereit für die Schlussabstimmung. Insbesondere soll nun eine Lohnanalyse nur bei Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern (statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen 50 Mitarbeiter und vom Nationalrat vorgeschlagen 100 Vollzeitstellen) vorgenommen werden. Lernende werden nicht angerechnet. Zeigt die Lohngleichheitsanalyse, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, werden die entsprechenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von einer weiteren Analysepflicht befreit. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können im Gegensatz zum Bundesratsvorschlag zwischen zwei

Überprüfungsmöglichkeiten auswählen: Sie können ein Revisionsunternehmen oder eine Arbeitnehmervertretung damit beauftragen. Die Mandatierung eines Lohngleichheitsexperten wurde gestrichen. Was die Analysemethode betrifft, stellt der Bund ein Standard-Analysemodell sowie ein kostenloses Instrument zur Verfügung. Die Unternehmen können an Stelle des Standard-Analysemodells des Bundes auch eine andere wissenschaftliche und rechtskonforme Methode verwenden. Die Räte haben die Vorlage auch in anderen Punkten angepasst: So beschlossen sie, die Massnahme auf zwölf Jahre zu befristen. Unternehmen sollen zudem von weiteren Analysen befreit sein, sobald eine Analyse zeigt, dass sie die Lohngleichheit eingehalten haben. Die neue Regelung tritt voraussichtlich per 01.01.2020 in Kraft.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hat sich gegen die Einführung einer Lohngleichheitsanalyse ausgesprochen. Der Vorschlag ist nach Ansicht von EXPERTsuisse überschüssig und schafft für die Betriebe einen grossen administrativen Aufwand. Selbstverständlich ist EXPERTsuisse für eine gleiche Bezahlung von Frauen und Männern bei gleichwertiger Arbeit. Trotz der verschiedenen Anpassungen/Nachbesserungen kann dies aber nach Auffassung des Verbandes mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nicht adäquat sichergestellt werden. Die Vergütungen hängen nicht primär vom Alter oder vom höchsten Ausbildungsabschluss ab, sondern insbesondere von realer Berufserfahrung, erworbenen Kompetenzen sowie Aspekten wie Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Kreativität. Es fehlen daher im vorgeschlagenen Standardmodell wichtige Faktoren, welche markt- und leistungsgerechte Löhne erklären. Es resultiert nur eine Zunahme von finanzieller und administrativer Belastung für die Unternehmen, ohne einen aussagekräftigen Nutzen. Die Vorlage stellt einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Lohnpolitik dar. Die vorgeschlagene Methodik schadet der Wirtschaft und führt zu unnötigem Verwaltungsmehraufwand.

18.3240	<u>Mo. Fetz.: Höhere Fachschulen stärken</u>	Nationalrat
----------------	---	--------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Motion sollen die rechtlichen Grundlagen im Bereich der Berufsbildung derart angepasst werden, dass die höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen und ihre Abschlüsse national und international klar als Teil der schweizerischen Berufsbildung positioniert sind. Erforderlich sind die Einführung eines Bezeichnungsschutzes, eidgenössische Titel, durch den Bund unterzeichnete Diplome sowie die Möglichkeit institutioneller Anerkennung.

STAND/ENTSCHEID: Entgegen des Antrags des Bundesrates hat der Ständerat die Motion angenommen. Die Motion wurde auch vom Nationalrat angenommen. Nach Ansicht des Nationalrats ist die gesetzliche Grundlage derart anzupassen, dass die höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen und ihre Abschlüsse national und international klar als Teil der schweizerischen Berufsbildung positioniert sind.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse bedauert diesen Entscheid, sieht darin aber auch eine Chance, dieses Anliegen in einer Gesamtschau zu diskutieren. Dies wurde auch im Rat und von EXPERTsuisse verlangt. EXPERTsuisse setzt sich für eine nachhaltige Stärkung der Berufsbildung ein. Eine Stärkung der Berufsbildung – insbesondere durch Einführung eines Titelschutzes – hat jedoch gezielt und gesamthaft im Rahmen der Berufsbildungsstrategie 2030 und im Einklang mit

den entsprechenden Ausbildungsabschlüssen zu erfolgen. Im Gegensatz zur akademischen Ausbildung der Hochschulen und Universitäten (mit Master- und Bachelorabschlüssen) spielen bei der höheren Berufsbildung (mit den eidg. Diplomen und den eidg. Fachausweisen einerseits sowie den höheren Fachschulen andererseits) die Organisationen der Arbeitswelt mit den Arbeitgebern und Verbänden eine zentrale Rolle. Dabei ist wichtig, dass die verschiedenen Angebote und Berufstitel in der Berufsbildung – insbesondere Mithilfe einer klaren und gerechten Einstufung in den nationalen Qualifikationsrahmen – klar voneinander differenziert werden können. Eidg. Diplome und Fachausweise müssen klar von Diplomen einer höheren Fachschule differenziert werden, da die Kompetenzen von entsprechenden Absolventen stark divergieren. Eine Einführung eines eidg. Titels der Diplome der höheren Fachschulen würde innerhalb der Berufsbildung die bewusst bestehende Differenzierung und Klarheit weiter schwächen, was nicht im Sinne von Titelinhaber und Arbeitgebern/Rekrutierungsverantwortlichen ist. Auch die Forderung nach einer «institutionellen Anerkennung» der höheren Fachschulen ist eine Kopie aus dem Hochschulbereich und führt zu einer Vermischung und Verwässerung im Bereich der Tertiärstufe. Insgesamt würden Transparenz und Verlässlichkeit des Berufsbildungssystems stark beeinträchtigt. Aus diesen Gründen lehnt EXPERT-suisse die Motion ab.

<u>17.3317</u>	<u>Mo. Landolt: Klare Verantwortlichkeiten zwischen Finanzmarktpolitik und Finanzmarktaufsicht</u>	Ständerat
----------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Massnahmen auf der Basis von Erlassen vorzulegen, mit welchen folgende Ziele erreicht werden:

1. eine klarere Trennung zwischen den Verantwortlichkeiten des Bundesrates für die Finanzmarktpolitik und -strategie sowie die Regulierung einerseits und der Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für die operative Aufsichtstätigkeit andererseits;
2. eine effektivere Gewährleistung der politischen Steuerung und Kontrolle der Tätigkeiten der FINMA – unter Wahrung von deren Unabhängigkeit in der konkreten Aufsicht – durch den Bundesrat und das Parlament;
3. eine optimale Ausgestaltung der Rollen und Beziehung zwischen Eidgenössischem Finanzdepartement und FINMA zur bestmöglichen Erreichung der finanzmarktpolitischen Ziele, insbesondere auch in Bezug auf die Wahrnehmung der internationalen Vertretung und Zusammenarbeit.

STAND/ENTSCHEID: Nach Annahme durch den Nationalrat behandelte der Ständerat anlässlich der Wintersession 2018 das Geschäft. Die vorberatende Kommission und der Bundesrat empfahlen die Motion zur Annahme und nachdem die Kommissionsminderheit den Antrag zur Ablehnung zurückzog, stand der Überweisung nichts entgegen. Der Bundesrat anerkennt den Handlungsbedarf und wird basierend auf dieser Motion eine Verordnung vorbereiten und diese im Frühjahr in die Vernehmlassung geben. Weitere Vorstösse zur Finma wurden in der Kommission sistiert.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Parlaments und das gewählte Vorgehen durch den Bundesrat in Umsetzung dieser Motion. Die Kernaufgabe der FINMA ist die

Beaufsichtigung des Finanzmarktes, konkret ist sie für den Vollzug der einzelnen Finanzmarktgesetze zuständig. Zur Hauptaufgabe der FINMA gehört die Kontrolle der Einhaltung der von Parlament und Bundesrat erlassenen Gesetze und Verordnungen. Dafür muss sie über die nötigen Mittel verfügen und unabhängig sein. In den letzten Jahren hat die FINMA mit Rundschreiben ihren Aufgabenbereich grosszügig gefasst und ist über ihre eigentliche Kernaufgabe hinaus tätig geworden (Soft Law). Neben dieser Motion gibt es verschiedene weitere Vorstösse, welche in dieselbe Richtung gehen (u.a. Motion [17.3976 - Gewaltentrennung in der Finanzmarktregulierung](#)) und ebenfalls von EXPERTsuisse unterstützt werden.

<u>18.020</u>	<u>Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten.</u>	Ständerat
---------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Das Too-big-to-fail-Regime (TBTF-Regime) zwingt systemrelevante Banken, genügend Eigenmittel zu halten, um im Krisenfall nicht von den Steuerzahlern gerettet werden zu müssen. Diese Verpflichtung kann dazu führen, dass sie TBTF-Instrumente emittieren wie Bail-in-Bonds, Write-off-Bonds und Contingent Convertibles (CoCos).

Die Emission von TBTF-Instrumenten muss bei systemrelevanten Banken nach Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) spätestens ab 1. Januar 2020 durch die Konzernobergesellschaft erfolgen. Die Konzernobergesellschaft gibt die Mittel aus den TBTF-Instrumenten konzernintern an jene Konzerngesellschaften weiter, welche die Eigenmittel benötigen.

Bei der Konzernobergesellschaft erhöht dies die Gewinnsteuerbelastung auf Beteiligungserträgen, weil der sogenannte Beteiligungsabzug tiefer ausfällt. Mehr Steuern mindern die Eigenmittel und stehen somit im Widerspruch zu den Zielen der TBTF-Gesetzgebung. Ohne gesetzliche Anpassungen ergäbe sich eine erhöhte Gewinnsteuerbelastung, die langfristig bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern zu Mehreinnahmen von jährlich bis zu mehreren hundert Millionen Franken führen könnte.

Um die Ziele der TBTF-Gesetzgebung zu unterstützen, wird die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei der Konzernobergesellschaft systemrelevanter Banken punktuell angepasst.

- Der Zinsaufwand für TBTF-Instrumente soll nicht mehr Teil des Finanzierungsaufwands sein, der den Beteiligungsabzug kürzt.
- Die an Konzerngesellschaften weitergegebenen Mittel aus TBTF-Instrumenten sollen in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausgeklammert werden.

STAND/ENTSCHEID: In der Vernehmlassung und in der Beratung im Nationalrat wurde kritisiert, dass die Vorlage einseitig auf die steuerlichen Rahmenbedingungen von Banken fokussiert sei. Aufgrund der unterschiedlichen aufsichtsrechtlichen Situation erachtet der Bundesrat die Stossrichtung der Vorlage weiterhin als sachgerecht. So hatte denn auch das Parlament eine Ausnahme von der Verrechnungssteuer für die TBTF-Instrumente beschlossen, um den Zielen der TBTF-Gesetzgebung zum Durchbruch zu verhelfen. Als Reaktion auf die geäusserte Kritik wird die Neuerung aber auf systemrelevante Banken beschränkt, um die Ausnahmebestimmung so eng wie möglich zu halten. Der Ständerat hat der Vorlage zugestimmt, so dass sie zügig in Kraft treten kann.

VERBANDSPOSITION: Der Verband begrüsst die Anpassung des Beteiligungsabzuges. Allerdings liegt hier eine Bevorteilung gewisser Banken vor, auch wenn diese durch eine Gesetzesanpassung einen Nachteil erlitten haben. Der Beteiligungsabzug hat Anpassungsbedarf auch für die anderen Gesellschaften. Wenn nicht in dieser Vorlage, so muss er so schnell wie möglich, wie vom Bundesrat in Aussicht gestellt, in einer nächsten Steuervorlage diskutiert werden.

<u>18.063</u>	<u>Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.</u>	Ständerat
---------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Die Schweiz hat das BEPS-Übereinkommen am 7. Juni 2017 unterzeichnet. In der darauf folgenden Vernehmlassung wurde das Übereinkommen mehrheitlich gutgeheissen.

Mit dem BEPS-Übereinkommen sollen vorerst die Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Argentinien, Chile, Island, Italien, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Österreich, Portugal, Südafrika, Tschechien und der Türkei an die im Rahmen des BEPS-Projekts gesetzten abkommensbezogenen Mindeststandards angepasst werden. Diese Staaten sind bereit, sich mit der Schweiz auf den genauen Wortlaut der durch das BEPS-Übereinkommen anzupassenden DBA zu einigen.

Die abkommensbezogenen BEPS-Mindeststandards können nicht nur durch das BEPS-Übereinkommen, sondern auch durch bilaterale Änderungen der DBA vereinbart werden. So hat die Schweiz diese Mindeststandards bereits in die DBA mit Brasilien, Lettland, Kosovo, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien und dem Vereinigten Königreich einfließen lassen. Weitere DBA-Revisionen sind im Gange.

STAND/ENTSCHEID: Das Übereinkommen regelt die effiziente Anpassung der Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen an die Mindeststandards des BEPS-Projektes der OECD, mit dem die ungerechtfertigte Steuervermeidung multinationaler Unternehmen verhindert werden soll. Zudem übernimmt die Schweiz die Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit von Streitbeilegungsmechanismen. Als Reaktion auf Vorbehalte der Kantone in der Vernehmlassung gilt das vorgesehene Schiedsverfahren erst ab der Anwendbarkeit des Abkommens. Der Bundesbeschluss zum BEPS-Übereinkommen wurde in der Wintersession vom Ständerat angenommen und geht nun in den Nationalrat.

VERBANDSPOSITION: Der Verband begrüsst den Abschluss dieses Übereinkommens und die damit verbundene Verfahrensvereinfachung. Es ist der konsequente Folgeschritt der Teilnahme an den BEPS-Massnahmen und sorgt für Rechtssicherheit und internationale Akzeptanz des Schweizer Steuerrechts.

B. Weitere wichtige Geschäfte in Kürze

16.414 - Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

ZUSAMMENFASSUNG: Wer heute kundenorientiert, mobil und flexibel arbeiten will, kommt rasch in Konflikt mit dem über 50-jährigen Schweizer Arbeitsgesetz, beispielsweise beim Lesen und Beantworten von E-Mails am Wochenende oder bei der Vorbereitung einer Sitzung am Vorabend. Das Arbeitsgesetz wurde primär für Industrietätigkeiten mit fixen Arbeitsplätzen und Arbeitszeiten konzipiert und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Mit zwei parlamentarischen Initiativen wollen daher die Ständeräte Konrad Graber und Karin Keller-Sutter das überholte Arbeitsgesetz besser an die heutige Zeit des mobilen Arbeitens anpassen. Auf der einen Seite sollen neu Führungs- und Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihren Arbeitsalltag flexibler zu gestalten und sich die Arbeitszeit freier einzuteilen. Mit einem Jahresarbeitsmodell soll es vermehrt den Mitarbeitern überlassen werden, wann sie arbeiten wollen, ohne dass über das ganze Jahr betrachtet mehr gearbeitet wird. Es geht darum, gesetzliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und Innovationen nicht behindern. Auf der anderen Seite sollen Führungs- und Fachkräfte von einer Arbeitszeiterfassung befreit werden können. Heute ist dies nur für Angestellte mit hoher Autonomie und einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120'000 CHF möglich, sofern dies in einem Gesamtarbeitsvertrag festgehalten ist. Wichtig ist, dass sich diese punktuelle Modernisierung nur auf ca. 20% der Arbeitnehmer/-innen bezieht (leitende Angestellte und höher qualifizierte Fachpersonen) und die geplante Flexibilisierung mit einer Stärkung des Gesundheitsschutzes einhergeht.

STAND: Nachdem die Wirtschaftskommission des Ständerats (WAK-S) und die des Nationalrats (WAK-N) der Meinung sind, dass Anpassungen am heutigen Arbeitsrecht nötig seien, und beide auf die Initiativen eingetreten sind, hat die WAK-S am 31. August 2017 die Anträge zur Umsetzung beider parlamentarischen Initiativen (Pa.Iv.) Graber (16.414) und Keller-Sutter (16.423) gutgeheissen. Sie hat das Sekretariat zusammen mit dem SECO mit der Klärung offener Fragen und der Ausarbeitung zweier Entwürfe beauftragt, um eine konkrete Grundlage für die materielle Diskussion zu haben. Es ist daher sehr erfreulich, dass die Plattform der Angestelltenverbände (kaufmännischer Verband, Schweizerische Kaderorganisation, Angestellte Schweiz und Zürcher Gesellschaft für Personalmanagement) ebenfalls hinter einer Modernisierung des Arbeitsgesetzes stehen. Die WAK-S hat am 24. Januar 2018 die Debatte zur Umsetzung der beiden parlamentarischen Initiativen aufgenommen und am 15. Februar 2018 eine erste Lesung der beiden Vorentwürfe durchgeführt. Um zu verhindern, dass in der Schwesterkommission am gleichen Thema gearbeitet wird, hat die WAK-S aus formellen Gründen entschieden, der Pa.Iv. Dobler keine Folge zu leisten und das Anliegen der Pa.Iv. Dobler im Rahmen der Umsetzung der beiden Pa.Iv. Graber und Keller-Sutter aufzunehmen. Am 4. September 2018 hat nun der Bundesrat die Vernehmlassungen zu den beiden Vorentwürfen eröffnet. Die Frist ist am 4. Dezember abgelaufen. Es gilt nun, den Vernehmlassungsbericht abzuwarten.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die weiteren Partner der Allianz denkplatz schweiz unterstützen eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsgesetzes und insbesondere die Anliegen

der Pa.Iv. Graber. EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz sind erfreut, dass dieses wichtige Geschäft und ihre Anliegen im Rahmen der nun laufenden Vernehmlassung in eine breitere öffentliche Diskussion einfließen. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Zukunft des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Schweiz. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: www.allianz-denkplatz-schweiz.ch

EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt rund 8'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch - Der Verantwortung verpflichtet.

Anhang zur Aktienrechtsrevision

Position von EXPERTsuisse zur Vorlage

1. Grundsätzliches

Die Aktienrechtsvorlage ist seit längerem hängig und sollte rasch behandelt werden. Vor allem die Überführung der VegüV in das Aktienrecht sorgt für Rechtssicherheit und ist für die Erfüllung des demokratischen Auftrags nötig. Die Gründungs- und Kapitalvorschriften sollen flexibler gestaltet und die Aktionärsrechte gestärkt werden, was insgesamt zu begrüßen ist. Aufgrund der vielen kurzfristigen Anpassungen und Neuerungen der RK-S sowie der Streichung der Regelung zur Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle, lehnt EXPERTsuisse die Vorlage in der aktuellen Version allerdings ab.

EXPERTsuisse verlangt, auf den Vorschlag des Nationalrates zurückzukommen, und zusätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur differenzierten Solidarität wieder aufzunehmen (Art. 759 OR). Es ist wichtig, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrat und Revisionsstelle klar geregelt werden. Die vorgeschlagene Regelung zur Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle hat im Hinblick auf eine ausgewogene Corporate Governance zum Ziel, ein besseres Gleichgewicht in Bezug auf die Verantwortlichkeit der verschiedenen Organe der Gesellschaft herzustellen.

Diesbezüglich bitten wir Sie – im Interesse aller Anspruchsgruppen und einem gut austarierten robusten Aktienrecht – um die Berücksichtigung nachstehender Anträge:

- **Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)**
- Kein Schiedsgerichtszwang für die Revisionsstelle (Streichung oder notfalls Anpassung von Art. 697n E-OR)
- Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Ausrichtung von Zwischendividenden (Art. 675a Abs. 2 E OR)
- Mehrfachbelastung mit Stempelabgaben beim Kapitalband vermeiden

2. Hauptantrag

Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)

Dem Verwaltungsrat (VR) obliegt die Oberleitung der Gesellschaft. Er ist u.a. für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle und Finanzplanung sowie für die Erstellung des Geschäftsberichtes zuständig. Aufgabe der Revisionsstelle ist es dagegen zu prüfen, ob der Jahres- und ggf. Konzernabschluss den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Trotz dieser sekundären Verantwortlichkeit wurde die Revisionsstelle unter geltendem Recht zunehmend zum Hauptadressat von Verantwortlichkeitsklagen. Nicht selten wird heute sogar nur die Revisionsstelle eingeklagt, insbesondere weil sie als solvent gilt und versichert ist, während Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung nur beschränkt über persönliches Haftungssubstrat verfügen.

Die Rollen und Aufgaben von VR und Revisionsstelle haben sich über die letzten Jahrzehnte massiv verändert (von der Kontrollstelle als damaliges VR-Mitglied hin zur heutigen externen unabhängigen Revisionsstelle), ohne dass die Haftungsverantwortung adäquat angepasst wurde. Die heutige Regelung führt im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Verschiebung der Verantwortlichkeit von den Geschäftsführungsorganen auf die Revisionsstelle (vgl. [Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts \(Aktienrechts\)](#) vom 23. November 16, BBl 2017 602). Die Streichung der Regelung zur differenzierten Solidarität ist umso unverständlicher, als dass die RK-N im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative gleichzeitig eine komplette Haftungsfreistellung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Aussicht stellt.

Antrag:

Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Haftungsbestimmung in Art. 759 E-OR.

3. Weitere Anträge

3.1 Kein Schiedsgerichtszwang für die Revisionsstelle: Streichung/Anpassung von Art. 697n E-OR

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung, wonach die Statuten die Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen können, die auch die Revisionsstelle bindet, wurde von der RK-N gutgeheissen. Der Vorschlag passt systematisch jedoch nicht in das bestehende System der Schiedsgerichtsbarkeit. Eine solche Bestimmung, die dazu führt, dass der Revisionsstelle gegen ihren Willen der Zugang zu den ordentlichen Gerichten verwehrt werden kann, ist rechtsstaatlich äusserst bedenklich und stellt einen sachlich unnötigen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar. Es wäre der einzige Fall, in dem eine Partei in ein Schiedsgerichtsverfahren gezwungen werden kann, ohne dies vorgängig vereinbart zu haben.

Antrag:

- ⇒ Streichung von Art. 697n E-OR
- ⇒ Falls keine Streichung von Art. 697n E-OR: Ergänzung in Art. 697n E-OR Abs. 1, dass die gesetzliche Revisionsstelle von dieser Klausel ausgenommen ist.

3.2 Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Zwischendividenden

EXPERTsuisse unterstützt die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung einer Zwischendividende, welche mit Artikel 675a E-OR ermöglicht wird. Die RK-N hat jedoch beschlossen, dass bei Zwischendividenden auf die Prüfung des Zwischenabschlusses durch die Revisionsstelle verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.

Dass die Aktionäre auf die Prüfung verzichten können, ist in diesem Zusammenhang konzeptionell falsch und zudem gefährlich. Durch die Prüfung des Zwischenabschlusses bei Vornahme von Zwischendividenden sollen gerade die Gesellschaftsgläubiger geschützt werden. Durch die Prüfung soll verhindert werden, dass Vermögenswerte zu Lasten der Gläubiger und der Unternehmenssolvenz ausgeschüttet werden. Ohne eine Prüfung

geschieht jedoch genau das: Ein unterjährig einmaliger Vermögenszuwachs (Verkauf von Tafelsilber) wird mittels Zwischendividende ausgeschüttet, obschon die Gesellschaft eigentlich in einer schwierigen Lage ist und am Jahresende Verluste ausweist. Mangels Prüfungspflicht kann die Revisionsstelle zum Zeitpunkt des Zwischenabschlusses keine Beurteilung vornehmen, sondern erst am Jahresende, so dass eine Rückforderung der Zwischendividende schwierig bis unmöglich wird. Durch eine solche Bestimmung würde der Kapital- und Gläubigerschutz, zu welchem die Prüfung durch die Revisionsstelle wesentlich beiträgt, massiv ausgehöhlt.

Antrag:

Zwingende Beibehaltung der Prüfung auf Rechtmässigkeit einer Zwischendividende (Art. 675a E-OR gemäss Vorschlag Bundesrat)

3.3 Mehrfachbelastung mit Stempelabgaben beim Kapitalband vermeiden

Die Flexibilisierung der Kapitalvorschriften mittels Kapitalband wird von EXPERTsuisse unterstützt. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner Mehrfachbelastung mit der Emissionsabgabe bei der Ausgabe von Aktien im Rahmen des Kapitalbandes kommt. Andernfalls wäre das Kapitalband von Beginn an unattraktiv und die gesetzliche Regelung bliebe ein toter Buchstabe.

Antrag:

Wir verweisen auf die diesbezüglichen Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N), die zu unterstützen sind.

EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt rund 8'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater für Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder in Wirtschaftsprüfung, Steuern sowie Treuhand
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch - Der Verantwortung verpflichtet.